# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Bockau (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl, S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bockau in seiner Sitzung am 28.06.2006 die folgende Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Kostenpflicht
§ 2 Kostenschuldner
§ 3 Kostenhöhe
§ 4 Entstehung der Kosten
§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
§ 6 Auslagen
§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
§ 8 Inkrafttreten

## § 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Bockau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen ( Kosten ).

## § 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,

2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,

3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenbefreiung entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

## § 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

## § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 6 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;

2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;

3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;

4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;

5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind; gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2-7, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 27.09.2000 außer Kraft.

Bockau, den 29.06.2006

Gemeinde Bockau, Erzgeb.

Siegfried Baumann
Bürgermeister

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bockau

| Lfd. Nr. | Tarifstelle | Amtshandlung | Gebühr in EUR / % des Gegenstandswertes |
|---|---|---|---|
| 1 | | **Allgemeine Amtshandlungen** | |
| | 1. | Beglaubigungen | |
| | 1.1 | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 5,00 – 50,00 |
| | 1.2 | Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen | |
| | 1.2.1 | Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind | 1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00 (gesetzliche Mindestgebühr) |
| | 1.2.2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat | 2,50 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten |
| | 1.2.3 | In nicht von den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen | 0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr (ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00) |
| | 2. | Erteilung einer Bescheinigung, Genehmigung, Erlaubnis aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften und Bestimmungen | 5,00 – 50,00 |
| | 3. | Einsichtgewährung, Auskünfte | |
| | 3.1 | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird | 0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00 |
| | 4. | Überlassung von Akten | |
| | 4.1 | Für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen | 10,00 – 50,00 |
| | 4.2 | Über abgeschlossenen Verfahren | 10,00 |
| | 5. | Fristverlängerungen | |
| | 5.1 | Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde | 10 % - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; |
| | 5.2 | Verlängerung einer Frist in anderen Fällen | 5,00 – 25,00 |
| | 6. | Erteilung einer Zweitschrift | 10% - 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00 |
| | **7.** | **Aufnahme einer Niederschrift** | 5,00 – 40,00 je angefangene Stunde |
| | 8. | Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind | 5,00 – 50,00 |
| 2 | | **Schreibauslagen** | |
| | 2.1 | ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten<br>für jede weitere Seite | 0,50 je Seite<br>0,15 (angefangene Seiten werden voll berechnet) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 2.2 | Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift | Gebühr nach Tarifstelle 2.1 kann bis auf das 5fache erhöht werden |
| | 2.3 | Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke | 0,05 je angefangene Seite |
| **3** | | **Bürgschaftsanträge** | |
| | 3.1 | Bearbeiten von Bürgschaftsanträgen | 12,50 |
| **4** | | **Bauwesen** | |
| | 4.1 | Erteilung / Änderung einer Hausnummer | 20,00 |